

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2122

Flurgenossenschaft Gempen; Genehmigung Baum-, Schacht- und Stangenschätzung, Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitive Neuzuteilung, Wechselbestände Wald, Kostenverteiler 1. Phase sowie Flur- und Wegreglement

1. Feststellungen

Die Flurgenossenschaft Gempen ersucht um Genehmigung der nachfolgenden Akten der Güterregulierung Gempen:

1.1 Baum-, Schacht- und Stangenschätzung

Gestützt auf § 43 der Kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) wurden die nachfolgend aufgeführten Akten zur Baum-, Schacht- und Stangenschätzung vom 8. bis 22. Dezember 2006 auf der Gemeindeverwaltung Gempen öffentlich aufgelegt.

- Schätzungspläne 1:1000 der Bäume, Leitungstangen und Schächte
- Schätzungsverzeichnis
- Besitzstandstabellen Bäume, Stangen und Schächte
- Zusammenstellung Belastung / Gutschrift

Die Publikation hiezu erfolgte im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 49 vom 7. Dezember 2006 sowie mit Brief an sämtliche Grundeigentümer zusammen mit der Besitzstandstabelle (Belastungen und Gutschriften), einer ausführlichen Erläuterung und dem Publikationstext. Während der Auflagefrist führte die Schätzungskommission zusammen mit dem Projektleiter am 13. Dezember 2006 eine Auskunftserteilung durch.

Gegen die aufgelegten Akten wurden fristgerecht 6 Einsprachen eingereicht. Die Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Gempen konnte anlässlich der Einspracheverhandlungen 5 Einsprachen gütlich erledigen. Zur Erledigung der 6. Einsprache waren zusätzliche Abklärungen und Verhandlungen notwendig, welche erst Mitte 2009 abgeschlossen werden konnten. Sämtliche 6 Einsprachen sind damit ohne Weiterzug an das Verwaltungsgericht erledigt.

1.2 Bereinigung der Dienstbarkeiten, Definitive Neuzuteilung, Wechselbestände Wald, Kostenverteiler Phase 1 Grundsätze

Gestützt auf § 43 BoVO wurden die nachfolgend unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.4 aufgeführten Akten vom 21. November bis 20. Dezember 2008 auf der Gemeindeverwaltung Gempen öffentlich aufge-

legt. Die Auflagezeit richtete sich nach der gleichzeitig durchgeführten Auflage der Amtlichen Vermessung Gempfen Los 3 mit der definitiven Neuzuteilung Güterregulierung.

Die Publikation erfolgte im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 47 vom 20. November 2008 sowie mit Brief an sämtliche Grundeigentümer zusammen mit einer ausführlichen Erläuterung, dem Publikationstext und weiteren eigentümerspezifischen Dokumenten. Während der Auflagefrist führte die Schätzungskommission zusammen mit dem Projektleiter am 26. November und 2. Dezember 2008 Auskunftserteilungen durch.

1.2.1 Bereinigung der Dienstbarkeiten

- Pläne der Dienstbarkeiten 1:2500
- Verzeichnis "Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen"
- Verzeichnis "Bleibende und neue Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen"

Gegen die aufgelegten Akten wurden fristgerecht 5 Einsprachen eingereicht. Die Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Gempfen konnte anlässlich der Einspracheverhandlungen 2 Einsprachen durch Gutheissung resp. Rückzug gütlich erledigen. 3 Einsprechern wurde der Entscheid der Schätzungskommission schriftlich mitgeteilt. Keiner der 3 Einsprecher machte vom Beschwerderecht Gebrauch. Sämtliche 5 Einsprachen sind damit erledigt.

1.2.2 Definitive Neuzuteilung

Die definitive Neuzuteilung bildete aus materiellen Gründen integrierenden Bestandteil der gleichzeitig erfolgten Auflage der Amtlichen Vermessung Gempfen Los 3.

- Pläne für das Grundbuch 1:1000 Nr. 36, 37, 39 - 45
- Eigentümer- und Liegenschaftenverzeichnis

Sämtlichen Grundeigentümern wurde das definitive Eigentümer- und Liegenschaftenverzeichnis per Post zugestellt.

Gegen die aufgelegten Akten wurden fristgerecht 2 Einsprachen eingereicht. Die Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Gempfen konnte anlässlich der Einspracheverhandlungen mit beiden Einsprechern eine gütliche Einigung erreichen. Die Einsprachen gegen die definitive Neuzuteilung sind damit erledigt.

1.2.3 Wechselbestände Wald

- Pläne 1:1000 Nr. 1 - 3 und 5 - 8
- Bewertungstabellen

Sämtlichen betroffenen Grundeigentümern wurde die Bewertungstabelle per Post zugestellt.

Gegen die aufgelegten Akten wurden keine Einsprachen eingereicht.

1.2.4 Kostenverteiler Phase 1; Grundsätze

- Grundsätze für den Kostenverteiler Phase 1

Sämtlichen Grundeigentümern wurden die Grundsätze für den Kostenverteiler per Post zugestellt.

Gegen die aufgelegten Akten wurden keine Einsprachen eingereicht.

1.3 Flur- und Wegreglement Gempen

Das Flur- und Wegreglement wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Flurgenossenschaft Gempen, Einwohnergemeinde Gempen und dem Amt für Landwirtschaft ALW erarbeitet. Die Genehmigungen erfolgten durch den Gemeinderat Gempen am 14. Mai 2009 und durch die Gemeindeversammlung Gempen am 16. Juni 2009. Das Reglement bildet eine der Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Gempen.

2. Erwägungen

Die zuständige Schätzungskommission erarbeitete die vorstehend aufgeführten Akten zusammen mit dem Projektleiter und im Falle der Dienstbarkeitenbereinigungen mit der Amtschreiberei Dorneck. Als Grundlagen dienten die einschlägigen Rechtsbestimmungen, die Statuten der Flurgenossenschaft Gempen, das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1830 vom 7. September 2004 und der Grundsatzverfügung des Bundes vom 6. Dezember 2004 genehmigte Vorprojekt mitsamt Grundlagenplanungen sowie Natur- und Landschaftskonzept, die Akten über die Bonitierung sowie die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1768 vom 29. September 2008 genehmigte Neuzuteilung.

Die vorliegenden Akten gemäss Ziffer 1.1, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 sind vollständig. Sie sind rechtskonform erarbeitet worden, haben öffentlich aufgelegt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Das Flur- und Wegreglement der Gemeinde Gempen bildet Voraussetzung für die Auflösung der Flurgenossenschaft Gempen und wurde durch die zuständigen Stellen des Volkswirtschaftsdepartementes und des Bau- und Justizdepartements vorgeprüft. Das Reglement entspricht weitgehend dem Normreglement des Kantons Solothurn. Die anlässlich der Vorprüfung vorgeschlagenen, resp. verlangten Änderungen sind im Reglement aufgenommen worden. Das Reglement kann somit genehmigt werden.

Sämtliche Einspracheverfahren sind abgeschlossen.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit muss die Verfügungsbeschränkung vom 23. März 2004 im Sinne von § 59 BoVO bis zum Eintrag des neuen Besitzstandes im Grundbuch aufrechterhalten werden. Dagegen kann das Veränderungsverbot gemäss § 9ter Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) vom 4. Dezember 1994 aufgehoben werden.

3. Anmerkung Bodenverbesserung

Aufgrund der Neuregelung bei der Gliederung von Anmerkungen bei Güterregulierungen sind bei sämtlichen im Bezugsgebiet der Güterregulierung Gempen liegenden Grundstücken nachfolgende Anmerkungen einzutragen:

- a. Güterregulierung Gempen, RRB Nr. 1998/306 vom 17.2.1998
- b. Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft Gempen
- c. Verfügungsbeschränkung § 59 BoVO, Verfügung VWD vom 23.3.2004
- d. Zweckentfremdungsverbot (bis 20 Jahre nach Schlusszahlung Bundesbeitrag)
- e. Zerstückelungsverbot
- f. Unterhaltspflicht
- g. Bewirtschaftungspflicht
- h. Rückerstattungspflicht (bis 20 Jahre nach Schlusszahlung Bundesbeitrag)

4. Beschluss

Gestützt auf § 9ter Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) vom 4. Dezember 1994 sowie §§ 47 und 59 der Bodenverbesserungsverordnung (BoVO, BGS 923.12) vom 24. August 2004

4.1 Die von der Flurgenossenschaft Gempen eingereichten und nachstehend aufgeführten Akten

- Baum-, Schacht- und Stangenschätzung (gem. Ziffer 1.1)
- Bereinigung der Dienstbarkeiten (gem. Ziffer 1.2.1)
- Definitive Neuzuteilung (gem. Ziffer 1.2.2)
- Bewertung der Wechselbestände Wald (gem. Ziffer 1.2.3)
- Kostenverteiler Phase 1; Grundsätze (gem. Ziffer 1.2.4)

inkl. Änderungen infolge Einspracheerledigung, werden genehmigt

4.2 Das anlässlich der Gemeindeversammlung Gempen vom 16. Juni 2009 beschlossene Flur- und Wegreglement wird genehmigt.

4.3 Das Ingenieurbüro Bruno Hänggi, Nunningen, wird beauftragt, der Amtschreiberei Dorneck, nach Vorliegen der Genehmigung der Amtlichen Vermessung Gempen Los 3, sämtliche für den vollständigen Eintrag des neuen Besitzstandes im Grundbuch notwendigen Unterlagen zuzustellen.

4.4 Das Veränderungsverbot gemäss § 9ter Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) vom 4. Dezember 1994 wird aufgehoben.

4.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt nach erfolgter Genehmigung der Amtlichen Vermessung Gempen Los 3 die neuen Rechtsverhältnisse zusammen mit den bereinigten Dienstbarkeiten sowie den Vor- und Anmerkungen unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei im Grundbuch einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (4, ka)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Forstkreis Dorneck / Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1

Amt für Geoinformation (2)

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach 1

Amtschreiberei-Inspektorat

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Schätzungskommission Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Anton Rippstein, Rüttimatt,
4468 Kienberg

Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Heiner Meier, Gartenweg 7, 4145 Gempen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gempen 4145 Gempen

Bundesamt für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen